

## **Anlage 1**

### § 5 bisherige Fassung

2. Termin der Antragstellung ist jeweils der 31. Januar des laufenden Jahres. Projektanträge können auch nach diesem Termin im Verlauf des Bewilligungsjahres gestellt werden. Dafür werden mindestens 8 v. H. der zur Verfügung stehenden Fördermittel bereitgehalten.

### § 5 korrigierte Fassung

2. Termin der Antragstellung ist jeweils der 31. Januar des laufenden Jahres. Sofern noch Fördermittel zur Verfügung stehen, können auch nach dem 31. Januar des laufenden Jahres Projektanträge gestellt werden. Die Vergabekriterien gemäß § 6 Pkt. 4 finden hier entsprechende Anwendung.